

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Nowohradsky und Dworak

zur Vorlage der Landesregierung betreffend die **Änderung des NÖ  
Musikschulgesetzes 2000**, Ltg.-610/M-3

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 lautet:

„2. Im § 1 Abs. 2 Z. 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „100“ ersetzt.“

2. Ziffer 11 lautet:

„11. Im § 13 Abs. 3 wird folgende Z. 4 angefügt:

„4. Für die in einem oder mehreren Ergänzungsfächern gemäß § 4 Abs. 1 abgehaltenen Wochenstunden gebühren im Rahmen der Wochenstundenförderung pro Wochenstunde zusätzliche 25 Punkte, insofern der Musikschülerhalter kein Schulgeld für ein oder mehrere Ergänzungsfächer einhebt.“

3. Ziffer 12 lautet:

„12. Im § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Von den für die niederösterreichischen Musikschulen gemäß § 13 zur Verfügung zu stellenden Gesamtmitteln ist ein Betrag von höchstens 5 % als Strukturförderung jeweils auf Vorschlag des Musikschulbeirates

1. für den Musikschulunterricht in jenen Fächern, die im Ausbildungsangebot der Musikschulen in Niederösterreich unterrepräsentiert sind, und
2. zur Unterstützung sonstiger Qualitätsverbesserungs- und -sicherungsmaßnahmen

zu vergeben.“

4. Nach Ziffer 12 wird folgende Ziffer 13 angefügt:

„13. Im § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„Eine Musikschule, die am 30. Oktober 2005 im NÖ Musikschulplan mit 80 bis 99,9 Wochenstunden angeführt ist, erhält im jeweiligen Förderjahr 100 % der im Förderjahr 2006 ausbezahlten Förderung, wenn der Umfang und die Qualität des Unterrichts am 30. Oktober des dem Förderjahr vorangehenden Jahres zumindest gleich groß wie am 30. Oktober 2005 ist und wenn sie am 30. Oktober des dem Förderjahr vorangehenden Jahres die Voraussetzungen nach dem III. Abschnitt erfüllt.

Eine Musikschule, die am 30. Oktober 2005 im NÖ Musikschulplan mit 80 bis zu 99,9 Wochenstunden, aber nach dem 30. Oktober 2005 im NÖ Musikschulplan mit mindestens 100 Wochenstunden angeführt ist und am 30. Oktober des dem Förderjahr vorangehenden Jahres die Voraussetzungen nach dem III. Abschnitt erfüllt, erhält eine Förderung nach dem III. Abschnitt.“

5. Im Artikel II Z. 1 erhalten die lit. b und c die Bezeichnung c und d; lit. b lautet:  
„b) Art. I Z. 2 und Z. 13 am 1. September 2006,“